

Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung

# Schulpraktikum mit Familie, Krankheit & Co.

Handreichung zur Beantragung eines Härtefalls

3. aktualisierte Auflage 5/2024 (gültig ab WiSe 2024/25)



## Schulpraktikum mit Familie, Krankheit & Co.

### Handreichung zur Beantragung eines Härtefalls

Herausgegeben vom Praxisbüro im Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen

Stand: 3. aktualisierte Auflage Mai 2024 (gültig ab WiSe 2024/25)

Liebe Studierende, liebe Lehrende, liebe Ausbildungskoordinationen,

die Praktika im Lehramtsstudium sind ein wichtiger Baustein der Professionalisierung und eine spannende Gelegenheit, das in der Theorie Gelernte angeleitet und reflektierend in der Schulpraxis auszutesten.

Durch die Vielfalt der Lebensentwürfe von Studierenden im Lehramt ergeben sich immer wieder Spannungen zwischen den reglementierten Anforderungen der Praktika und der Lebenswirklichkeit.

Eine besondere Härte, zwischen beidem eine Vereinbarkeit herzustellen, besteht bei Familienaufgaben, wie Verantwortung für Kinder oder zu pflegende Angehörige oder im Falle einer eigenen Erkrankung bzw. Behinderung.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen und die Praktika an einer bestimmten Schule durchzuführen. Diese Möglichkeit möchten wir nachfolgend erläutern und Ihnen eine bessere Orientierung geben.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit an das Praxisbüro im Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kathrin Ulbricht  
Leitung Praxisbüro im ZfLB

Kontakt      Universität Bremen  
                  Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)  
                  Praxisbüro  
                  zflb.praxisbuero@uni-bremen.de  
                  0421/218-61909 oder -61914

Diese Handreichung richtet sich an:

- **Studierende**, die einen Härtefallantrag stellen und
  - ein Praktikum an einer bestimmten Schule im Bundesland Bremen durchführen wollen;
  - die Durchführung eines Praktikums außerhalb des Bundeslands Bremen beantragen möchten (Teil 2, S. 6-9).
- **Praktikums- und Modulverantwortliche**, die eine Entscheidung zur Zustimmung/Ablehnung eines Praktikums außerhalb Bremens treffen müssen (Teil 3, S. 10-11).
- **Schulen außerhalb Bremens**, die als Praktikumsort von Studierenden angefragt werden (Teil 4, S. 12-15).

Daneben finden Sie Informationen zu

- **Härtefällen** allgemein (Teil 1, S. 3-5)
- **Formulare** zur Beantragung eines Härtefalls und der Durchführung außerhalb Bremens (Teil 5, ab S. 17)
- **Praktikumsordnungen** (Teil 6, ab S. 26)

Die Informationen gelten für alle Praktika im

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Grundschulen bzw. und Grundschule bzw. im Primarbereich
- Lehramt an Gymnasien/Oberschulen
- Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen

**Für Studierende, die ihr Schulpraktikum im Ausland machen wollen, gelten andere Bedingungen, siehe → [www.uni-bremen.de/zflb](http://www.uni-bremen.de/zflb) > Lehramtsstudium > Schulpraktika international**

## Teil 1

### Allgemeine Informationen zum Härtefallantrag

Aus folgenden **Gründen** kann ein Härtefall beantragt werden:

#### KINDER

Werden Kinder im Alter bis 14 Jahre im eigenen Haushalt betreut, kann ein Härtefall beantragt werden.

Hierbei kann es sich um leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder oder Kinder des\*der Partner\*in handeln.

Der Nachweis kann erfolgen durch:

- Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Erziehungsbescheid
- ggf. Nachweis des gemeinsamen Haushalts

Bei anderen Formen des Zusammenlebens, die mit einer verantwortlichen Betreuung von Kindern einhergeht, sprechen Sie bitte das ZfLB-Praxisbüro an.

#### PFLEGE

Werden direkte oder angeheiratete Angehörige gepflegt, kann ab einem bestimmten Pflegeumfang ein Härtefall beantragt werden.

Voraussetzung ist mindestens eine Einstufung des\*der zu Pflegenden mit Pflegegrad 2 (ehemals Pflegestufe 1) und einer Pflegezeit von 90 Minuten täglich. Sie müssen als eine der pflegenden Personen durch den Medizinischen Dienst benannt sein.

Der Nachweis kann erfolgen durch:

- Gutachten des medizinischen Dienstes
- Bescheid Pflegekasse
- u.U. Nachweis der Verwandtschaft

Nicht immer besteht eine direkte oder indirekte Verwandtschaft zwischen pflegender und zu pflegender Person. In diesem Fall sprechen Sie bitte das ZfLB-Praxisbüro an.

#### GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG

Liegt eine Erkrankung oder Behinderung vor, kann in bestimmten Fällen ein Härtefall beantragt werden.

Da die gesundheitlichen Gründe für die Durchführung eines Praktikums an einer bestimmten Schule vielfältig sein können, werden unterschiedliche Nachweisformen akzeptiert:

- ärztliche Bescheinigung
- fachärztliches Gutachten/Bescheinigung
- Bescheinigung eines\*einer approbierten Psycholog\*in oder Psychotherapeut\*in
- ggf. Bescheid über Nachteilsausgleich
- Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50)

Sofern nicht direkt ersichtlich wird, warum die gesundheitliche Beeinträchtigung die Zuweisung an eine bestimmte Schule erforderlich macht, ist dies gegebenenfalls zu begründen. Die Ausweisung einer Diagnose ist nicht erforderlich.

### ANDERE GRÜNDE<sup>1</sup>

Unter Umständen kann ein Härtefall aus anderen als den zuvor genannten Gründen geltend gemacht werden. Hierfür ist zusätzlich fristgerecht eine Genehmigung einzuholen. Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit Härten betrifft, die als gleichrangig zu den Gründen ‚Kinder/Pflege/gesundheitliche Beeinträchtigung‘ anzusehen sind.

Für Studierende im *Lehramt Inklusive Pädagogik im Primarbereich* (Studienstart ab WS 2023/24) und im *Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/ Oberschulen* entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit der Leitung des ZfLB-Praxisbüros und dem\*der Modulverantwortlichen, ob und wie eine bestimmte Schulzuweisung umsetzbar und mit den Zielen des Praktikums vereinbar ist. Gegebenenfalls ist die Frauenbeauftragte und/oder die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.

**Falls Ihnen unklar ist, welcher Prüfungsausschuss für das konkrete Praktikum zuständig ist, erkundigen Sie sich im ZPA oder im ZfLB.**

Für Studierende der anderen Lehramter ist die Genehmigung übergangsweise ZfLB-intern, aber unabhängig vom Praxisbüro, einzuholen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Dr. Sunita Mandon [mandon@uni-bremen.de](mailto:mandon@uni-bremen.de) und Ursula Engels [uengels@uni-bremen.de](mailto:uengels@uni-bremen.de).

**✗ Die Entfernung vom Wohnort zur Universität bzw. zur Schule stellt keinen Härtefall-Grund dar. Da die Universität Bremen die lehrer\*innenbildende Universität für beide Städte des Bundeslands Bremen ist, kann eine Zuweisung in Bremen oder Bremerhaven erfolgen.**

<sup>1</sup> Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Härtefall aus anderen Gründen lediglich in der Ordnung für schulpraktische Studien BA IP GyOS und BA IP Primar vom 23.05.2023 verankert (§3 Abs. 4). Bis zur Übernahme dieser Regelungen in die Praktikumsordnungen der weiteren Lehramtsstudiengänge, verfährt das ZfLB-Praxisbüro hier inhaltlich analog.

Der Härtefall ist in folgender **Form** zu beantragen:

Verwenden Sie das Formular ‚Härtefallantrag im Rahmen der Durchführung schulpraktischer Studien‘ (Teil 5, S. 17/18).

Das Formular kann in Papierform im ZfLB-Praxisbüro (Sportturm C4060, Ebene 4, oder Briefkasten) oder als Scan per E-Mail an [zflb.praxisbuero@uni-bremen.de](mailto:zflb.praxisbuero@uni-bremen.de) eingereicht werden.

Die Nachweise sind persönlich (Offene Sprechstunde oder Terminvereinbarung) oder nach Absprache im ZfLB-Praxisbüro vorzulegen.

Der Härtefall ist zu diesem **Zeitpunkt** zu beantragen:

Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ist **innerhalb des Anmeldezeitraums** für das jeweilige Praktikum im ZfLB-Praxisbüro einzureichen.

Eine **Ausnahme** besteht bei kurzfristig eintretenden Härtefällen. Hier melden Sie sich bitte schnellstmöglich im ZfLB-Praxisbüro.

**Anmeldezeiträume sind i.d.R.**

**1.-15. April  
für Praktika im Sommersemester**

**1.-15. November  
für Praktika im Wintersemester**

Wird das Vorliegen des Härtefalls beantragt, entsprechend nachgewiesen (siehe oben) und vom ZfLB-Praxisbüro bestätigt, kann das Praktikum an einer Wahlschule im Land Bremen durchgeführt werden (S. 6) oder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch außerhalb Bremens (ab S. 7).

## Teil 2

### Informationen für Studierende

In diesem Teil finden Sie Informationen zur Durchführung eines Praktikums...

- a) an einer bestimmten Schule in Bremen/Bremerhaven,
- b) außerhalb des Bundeslands Bremen.

Die Formulare, auf die Bezug genommen wird, finden Sie in Teil 5.

**Kontakt**  
**Universität Bremen**  
**Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung**  
**und Bildungsforschung**  
**Praxisbüro**  
**zflb.praxisbuero@uni-bremen.de**  
**0421/218-61909 oder -61914**

#### a) Durchführung eines Praktikums an einer bestimmten Schule in Bremen/Bremerhaven

Um Familien-, Pflegeaufgaben oder gesundheitliche Einschränkungen mit dem Praktikum zu vereinbaren, kann es hilfreich sein, das Praktikum an einer bestimmten Schule durchführen zu können.

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass es sich dabei um wohnortnahe Schulen handelt. Mit einer Begründung können auch nicht wohnortnahe Schulen ausgewählt werden.

#### Vorgehensweise

- Füllen Sie den Härtefallantrag aus (Teil 5, S.17/18),
- nennen Sie 3 Schulen (in absteigender Priorität),
- reichen Sie den Härtefallantrag mit Nachweisen während des Anmeldezeitraums (1.-15.4./1.-15.11.) im ZfLB-Praxisbüro ein.

Bei der Auswahl der Schulen berücksichtigen Sie bitte, dass...

- ... 3 Schulen angegeben werden;
- ... nicht alle Praktika an derselben Schule durchgeführt werden können;
- ... es in einigen Fächern Kooperationen mit bestimmten Schulen gibt, an der eine Praktikumsdurchführung vorgesehen ist - ist dies der Fall, werden wir Sie kontaktieren;
- ... keine Schule ausgewählt werden darf, an der Sie eigenverantwortlich unterrichten (siehe auch FAQ S. 9);
- ... keine Schule ausgewählt werden darf, an der eigene Kinder oder Geschwister beschult werden;
- ... i.d.R. keine Schule ausgewählt werden darf, an der Sie selbst Ihren letzten Abschluss gemacht haben (für das Orientierungspraktikum gilt dies für die Schule des Abschlusses der Sek I und II, falls diese unterschiedlich sind; siehe auch FAQ S. 9).

## b) Durchführung eines Praktikums außerhalb Bremens

Um ein Praktikum außerhalb Bremens durchführen zu können, ist – sofern ein Härtefall nach den oben genannten Gründen besteht – zusätzlich das Einverständnis des\*der Modulbeauftragten und der ausgewählten Schule erforderlich.

Daher raten wir dazu, sich am nachfolgenden zeitlichen Ablauf zu orientieren:

### Vor dem Anmeldezeitraum des Praktikums

1) Überlegen Sie, an welcher **Schule** Sie das Praktikum durchführen wollen. Für die Organisation und Absprachen mit der Schule sind Sie selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie dabei, dass ...

- ... die Schule zu Ihrem Lehramt passt;
- ... für alle Fächer, die im Praktikum relevant sind, ein\*e Ihnen zugewiesene\*r Mentor\*in zur vor Ort sein muss, der/die eine Lehramtsausbildung im Fach hat;
- ... das Praktikum an einer Schule, an der eine eigenständige (Vertretungs-) Unterrichtstätigkeit besteht, nicht möglich ist;
- ... an dieser Schule aktuell keine eigenen Kinder oder Geschwister von Ihnen beschult werden;
- ... nicht alle Praktika an derselben Schule durchgeführt werden dürfen (in diesem Fall kann das ZfLB-Praxisbüro eine Durchführung an der Schule ablehnen, auch wenn alle Modulverantwortlichen einverstanden sind);
- ... keine Schule ausgewählt werden darf, an der Sie selbst Ihren letzten Abschluss (für das Orientierungspraktikum gilt dies für die Schule des Abschlusses der Sek I und II, falls diese unterschiedlich sind; siehe auch FAQ S. 9) gemacht haben.

✓ **passt meistens:**

z.B. Lehramt Gy/OS an einer integrierten Gesamtschule

oder Lehramt IP GS an einer Grundschule

✗ **passt meistens nicht:**

z.B. Lehramt Gy/OS an einer Grundschule

oder Lehramt IP an einem Förderzentrum

2) Besprechen Sie mit dem\*der **Modulverantwortlichen** rechtzeitig Ihre Pläne, da es Gründe geben kann, die gegen die Durchführung an der geplanten Schule sprechen. Die Genehmigung des vorliegenden Härtefalls bedeutet nicht automatisch die Zustimmung zur ausgewählten Schule:

- Schulen können für die Ausbildungserfordernisse geeignet oder weniger geeignet sein. Aufgrund langjähriger Erfahrungen der Praktikumsverantwortlichen können ggf. auch Kenntnisse zur konkreten Schule vorliegen, die berücksichtigt werden sollten.

**Nicht immer ist der\*die Modulverantwortliche auch die Person, die für das Praktikum im Fach verantwortlich ist.**

**Im Zweifel sprechen Sie zunächst mit dem\*der Praktikumsverantwortlichen und dann mit dem\*der Modulverantwortlichen.**



- Ein Schulbesuch ist in den Praktika ein wichtiger Bestandteil der universitären Praktikumsbegleitung. Die Durchführung außerhalb Bremens erschwert diese Besuche. Daher kann die Durchführung des Praktikums an der geplanten Schule abgelehnt werden. In Einzelfällen kann eine Alternative zum Schulbesuch in Präsenz gefunden werden, die Entscheidung darüber obliegt der\*dem Modulverantwortlichen.

Eine Übersicht der Praktikums-/Modulverantwortliche finden Sie unter [www.uni-bremen.de/zflb](http://www.uni-bremen.de/zflb) ➤ Lehramtsstudium ➤ Schulpraktika im Lehramt ➤ Härtefallregelung

**Je nach Praktikum müssen ggf. mehrere Modulverantwortliche ihre Zustimmung geben.**

### Vor- oder im Anmeldezeitraum

- 3) Ist der\*die Modulverantwortliche einverstanden, sind Unterschriften auf den entsprechenden Formularen sowohl des\*der Modulverantwortlichen als auch der Schule einzuholen:
  - ⇒ Die Formulare zur Durchführung des jeweiligen Praktikums außerhalb Bremens finden Sie in Teil 5 dieser Handreichung.
  - ⇒ Legen Sie der Schule zusätzlich die Modulbeschreibung des jeweiligen Praktikums zur Information vor (insbesondere in den POE).

### Im Anmeldezeitraum

- 4) Melden Sie sich über Stud.IP für das jeweilige Praktikum an. Optional: Vermerken Sie im Kommentarfeld, dass Sie das Praktikum außerhalb Bremens durchführen möchten.
- 5) Reichen Sie im ZfLB-Praxisbüro das Formular zur Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens sowie den Härtefallantrag ein und legen Sie die entsprechenden Nachweise vor.

**Im Konfliktfall entscheidet der für das Praktikum zuständige Bachelor- bzw. Masterprüfungsausschuss.**

### FAQ

Ich habe eine Zuweisung an eine Schule erhalten, die für mich schwer erreichbar ist. Ich hatte keinen Härtefallantrag gestellt, habe aber einen Härtefallgrund. Kann ich den Härtefall jetzt noch beantragen?

- Nein. Die Beantragung eines Härtefalls nach dem jeweiligen Anmeldezeitraum ist nur möglich, wenn der Härtefallgrund akut/nach Ablauf des Anmeldezeitraums eingetreten ist.

Ich wohne nicht in Bremen/Bremerhaven und habe eine weite Anfahrt. Kann ich das Praktikum außerhalb von Bremen oder an einer bestimmten Schule machen?

- Nein. Ein Praktikum außerhalb des Bundeslands Bremen ist nur aus einem der beschriebenen Härtefallgründe möglich. Gleiches gilt für die Zuweisung an eine bestimmte Schule.

Ich arbeite bereits an einer Schule. Kann ich diese als ‚Wunschschule‘ bei einem Härtefall angeben?

- Das kommt darauf an. Wenn Sie eigenverantwortlich unterrichten bzw. Vertretungsunterricht geben, dann ist eine Zuweisung an diese Schule nicht möglich. Bei anderen Aufgaben, wie der Leitung einer AG, einem Einsatz als Zweitlehrperson oder persönliche Assistenz, ist eine Zuweisung an diese Schule nicht ausgeschlossen. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall im ZfLB-Praxisbüro.

Ich möchte als ‚Wunschschule‘ die Schule angeben, an der ich selbst Schüler\*in war. Geht das?

- An der Schule, an der der letzte Schulabschluss abgelegt wurde (i.d.R. das Abitur), kann kein Praktikum absolviert werden. Waren Sie in der Sekundarstufe I und II an unterschiedlichen Schulen, dann gilt dies im Orientierungspraktikum auch für die Schule der Sekundarstufe I.

Ich bin schwanger und habe Gründe – allerdings keine medizinischen – das Praktikum außerhalb Bremens machen zu wollen. Ist das möglich?

- Das kommt auf die konkreten Gründe an. Bitte folgen Sie den Vorgaben für einen Härtefall aus anderen Gründen (Teil 1, S. 4).

Ich möchte mein Praxissemester außerhalb Bremens durchführen, habe aber einen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis.

- In diesem Fall ist eine Durchführung außerhalb Bremens nicht möglich. Für eine Schulzuweisung im Bundesland Bremen erfolgt vorab eine Prüfung durch die Senatorin für Kinder und Bildung, ob die Durchführung des Praxissemesters möglich ist.

## Teil 3

### Informationen für Praktikums- und Modulverantwortliche

Diese Handreichung soll dabei helfen, den Umgang mit Härtefallanträgen und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Studierenden transparenter zu machen.

**Kontakt**  
**Universität Bremen**  
**Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung**  
**und Bildungsforschung**  
**Praxisbüro**  
**zflb.praxisbuero@uni-bremen.de**  
**0421/218-61909 oder -61914**

An den bisherigen Regelungen hat sich inhaltlich nichts geändert.

### Zum Prozess

Das ZfLB-Praxisbüro prüft die Härtefallanträge der Studierenden. Liegt ein Härtefall vor (siehe S. 3-5), kann der\*die Student\*in das Praktikum a) an einer Wunschschule im Bundesland Bremen oder b) das Praktikum außerhalb Bremens durchführen.

1. Im Fall a) werden Sie davon in der Regel nicht viel mitbekommen. Ist die Betreuung im Fach durch die Schule gewährleistet, erfolgt die Zuweisung (im Detail siehe S. 6). Sollte eine Zuweisung an eine Kooperationsschule vorliegen, klärt das ZfLB-Praxisbüro mit Ihnen und dem\*der Student\*in die finale Zuweisung.
2. Im Fall b) werden Sie als Modulverantwortliche\*r um Zustimmung zur Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens gebeten (ausführlicher im Anschluss erläutert).

### Zum Ablauf

Die Studierenden beantragen einen Härtefall im ZfLB-Praxisbüro und legen die erforderlichen Nachweise vor (im Detail siehe S. 3-5). Als Praktikums- oder Modulverantwortliche\*r müssen Sie sich nicht weiter damit befassen, ob ein Härtefall vorliegt (falls nicht, erfolgt die Zuweisung im Rahmen des normalen Prozesses durch das ZfLB-Praxisbüro).

Sowohl der Antrag als auch das unterschriebene Formular zur Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens müssen im Anmeldezeitraum (1.-15.4./1.-15.11.) im ZfLB-Praxisbüro vorgelegt werden. Dies liegt in der Verantwortung der Studierenden. Unter Umständen kann die Einreichung fristwährend auch digital erfolgen.

### Zur Entscheidung

Ob eine Durchführung außerhalb Bremens allgemein und an der gewünschten Schule im Besonderen erfolgen kann, liegt in der Entscheidung des\*der Modulverantwortlichen (ist der\*die Praktikumsverantwortliche nicht identisch mit dem\*der Modulverantwortlichen, empfiehlt sich eine Abstimmung).

Auch wenn nachweislich ein Härtefall vorliegt, kann die Durchführung des Praktikums an der ausgewählten Schule durch den\*die Modulverantwortliche\*n abgelehnt werden.

Die Abwägung der besonderen Herausforderungen im schulpraktischen Teil des Praktikums und der fachlichen Qualität bei der Durchführung kann am besten durch den\*die Praktikumsverantwortliche beurteilt werden, der\*die sowohl die Anforderungen des Fachs wie auch die Situation des\*der Studierenden einschätzen kann.

Falls fachlich nichts dagegen spricht, sollte eine Durchführung an einer Schule außerhalb Bremens gewährt werden.

### **Mögliche Ablehnungsgründe**

Eine Ablehnung der Durchführung kann beispielsweise erfolgen, falls

- a. die Qualität der Durchführung und Betreuung an der gewählten Schule unklar oder aus Sicht des\*der Modulverantwortlichen nicht gewährleistet ist;
- b. die Betreuung seitens der universitären Begleitung nicht im erforderlichen Maß gewährleistet werden kann (bspw. weil aufgrund der räumlichen Entfernung kein Schulbesuch möglich ist und eine andere Form der Betreuung nicht sinnvoll ist);
- c. die Schule nicht auf das Lehramt des\*der Studierenden ausgerichtet ist bzw. nicht als äquivalent angesehen wird (Vorgabe gemäß Praktikumsordnung).

Die Ablehnung ist auf dem Formular ‚Vereinbarung zur Durchführung des Praktikums außerhalb des Landes Bremen‘ schriftlich zu begründen.

**Ob Schulbesuche außerhalb Bremens zumutbar sind, liegt in der Entscheidung des/der Begleitdozierenden. Fahrtkosten können im Rahmen der üblichen Bedingungen geltend gemacht werden (Auskunft dazu gibt das ZfLB-Praxisbüro).**

Im Fall einer Ablehnung der gewählten Schule durch den\*die Modulverantwortliche kann – je nach Ablehnungsgrund und idealerweise in Absprache – ggf. eine andere Schule außerhalb Bremens gewählt werden oder eine Wunschschule im Bundesland Bremen.

Falls Studierende mit der Entscheidung einer etwaigen Ablehnung trotz Erläuterung nicht einverstanden sind, können sie den für das Praktikum zuständigen Bachelor- bzw. Masterprüfungsausschuss um Prüfung bitten.

### Teil 4

#### Informationen für Schulen außerhalb Bremens

Die Praktika im lehrer\*innenbildenden Studium der Universität Bremen (im Lehramt an berufsbildenden Schulen abweichend) werden nachfolgend in Kürze vorgestellt. Weitere Details enthalten die Praktikumsordnungen, die Modulbeschreibungen und das Handbuch Schulpraktische Studien.

**Kontakt**  
**Universität Bremen**  
**Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung**  
**und Bildungsforschung**  
**Praxisbüro**  
**zflb.praxisbuero@uni-bremen.de**  
**0421/218-61909 oder -61914**  
**www.uni-bremen.de/zflb**

Der\*die Student\*in informiert Sie über die jeweils geltenden Praktikumsmodalitäten. Weitere Hinweise finden Sie unter [Schulpraktika von A bis Z](#).

#### Orientierungspraktikum

- Das erste Praktikum im Lehramtsstudium;
- findet i.d.R. im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Bachelorsemesters statt;
- wird vom Fachbereich 12 Erziehungs- und Bildungswissenschaften verantwortet und beinhaltet Elemente eines erziehungswissenschaftlichen Praktikums und eines Praktikums, das primär (berufs-)orientierende Funktion hat;
- beginnt immer nach den Sommerferien und hat eine Dauer von 6 Wochen
  - o abweichend davon absolvieren Studierende mit dem Schwerpunkt ‚Elementarpädagogik‘ 3 Wochen des Praktikums in der Schule und 3 Wochen in einer Einrichtung des Elementarbereichs (Ansprechperson für die Elementarpädagogik ist Sven Trostmann, Fachbereich 12 [svetro@uni-bremen.de](mailto:svetro@uni-bremen.de)).

Die Ziele des Praktikums sind vielfältig. Die Studierenden sollen:

- die Schule als Lernort kennenlernen und erkunden;
- sich der Bedeutung der Erziehungs- und Beratungsaufgaben von Lehrerinnen und Lehrern bewusstwerden und wahrnehmen, in welchen Situationen diese Aufgaben bedeutsam werden;
- die unterschiedlichen Lernprozesse von Schülern und Schülerinnen wahrnehmen und systematische Beobachtungen im Einzelfall vornehmen;
- im Rahmen von Hospitationen und Reflexionsgesprächen die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht kennenlernen und sich in ausgewählten Situationen erproben.

Aufgaben im Praktikum:

- Für Grundschule:
  - o Präsenz in der Praktikumseinrichtung im Umfang von 120 Stunden
    - davon 90 Stunden im Unterricht (Beobachtung, Erprobung in Standardsituationen) und

- 30 Stunden außerunterrichtliche Aktivitäten (Teilnahme an Konferenzen, Teamarbeit, Elterngespräche u.a.).
- Für Gymnasium /Oberschule:
  - Präsenz in der Praktikumseinrichtung im Umfang von 90 Stunden
    - davon 60 Stunden im Unterricht und
    - 30 Stunden im außerunterrichtlichen Tätigkeitsfeld.

Die Betreuung an der Schule erfolgt durch eine\*n Mentor\*in. Die Studierenden müssen nicht von Fachlehrpersonen ihrer eigenen Fächer betreut werden.

### Praxisorientierte Elemente (POE)

- Sind fachdidaktische Kurzzeitpraktika, die in beiden (großen) Fächern durchgeführt werden;
- der Zeitpunkt der Durchführung ist je nach Fach unterschiedlich, er liegt i.d.R. zwischen dem 3. und 5. Bachelorsemester
  - entweder werden die POE beider Fächer in einem Zeitraum an einer Schule oder
  - jedes POE zu unterschiedlichen Zeiträumen an unterschiedlichen Schulen absolviert
    - ⇒ entsprechend variiert der gesamte Praktikumszeitraum an der jeweiligen Schule.

Die Ziele des Praktikums unterscheiden sich je nach Fach; generell geht es um die erste Erprobung (begleiteter) selbstgestalteter Unterrichtsstunden.

Die Aufgaben unterscheiden sich je nach Fach. I.d.R. sind mindestens drei selbstgestaltete (begleitete) Unterrichtsstunden durchzuführen, sowie eine unterschiedliche Anzahl von Stunden im Fach zu hospitieren. In einigen Fächern kann (bzw. soll) der eigene Unterricht – mit entsprechend verlängerter Anzahl der Stunden – in einem Studierendentandem durchgeführt werden.

Die Betreuung im POE erfolgt durch eine\*n Fachlehrer\*in (=Mentor\*in). Er\*Sie unterstützt den\*die Student\*in bei der Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden und gibt Feedback zur Durchführung. Die Betreuung eines\*einer Student\*in in beiden Fächern kann ggf. von derselben Lehrperson durchgeführt werden, wenn er\*sie die entsprechende Fächerkombination hat.

### Praxissemester

- Ist ein Langzeitpraktikum, das parallel in allen studierten Fächern und der Erziehungswissenschaft durchgeführt wird;
- findet i.d.R. im zweiten Semester des Masterstudiums statt;
- es beginnt am Montag, 18. Februar, bzw. am nachfolgenden Montag und endet mit dem Beginn der Sommerferien.

Die fächerübergreifenden Ziele des Praktikums sind vielfältig, die Studierenden sollen:

- unterrichtliches/pädagogisches Handeln erproben und reflektieren,
- Kompetenzen gemäß KMK-Standards erwerben (siehe Handbuch schulpraktische Studien),

- das Berufsfeld Schule und die Anforderungen an Lehrpersonen erkunden,
- Beobachtungen und Erfahrungen theoriegeleitet analysieren,
- das professionelle Selbstkonzept weiterentwickeln.

Die fachbezogenen Inhalte finden sich in den Modulbeschreibungen.

### Aufgaben im Praktikum:

- Anwesenheit von 25 Stunden pro Woche an der Schule. Dies beinhaltet alle für den schulischen Teil relevanten Inhalte (Hospitationen, Unterrichtsvorbereitung, Besprechungen, Teilnahme am Schulleben usw.) an mindestens drei Tagen pro Woche
  - o in Absprache können bis zu 10 Stunden an einem anderen Ort durchgeführt werden, bspw., wenn eine Bibliotheksrecherche erforderlich ist oder in der Schule kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann;
- Teilnahme am Schulleben und Tätigkeiten im Berufsfeld Schule nach schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- Für die Grundschule:
  - o selbstgestaltete (begleitete) Unterrichtsstunden im Umfang von 7-8 Stunden je Fach;
  - o hierbei sollte es sich möglichst um eine (einen Teil einer) Unterrichtseinheit handeln;
  - o in der Inklusiven Pädagogik gelten für eines der beiden Unterrichtsfächer ggf. andere Stundenvorgaben.
- Für Gymnasien/Oberschulen:
  - o selbstgestaltete (begleitete) Unterrichtsstunden im Umfang von 10-12 Stunden je Fach;
  - o hierbei sollte es sich möglichst um eine (einen Teil einer) Unterrichtseinheit handeln;
  - o in der Inklusiven Pädagogik bestehen ggf. abweichende Vorgaben.

Die Betreuung erfolgt durch eine\*n Fachlehrer\*in (=Mentor\*in). Er\*Sie unterstützt den\*die Student\*in bei der Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden und gibt Feedback zur Durchführung. Die Betreuung eines\*einer Studierenden in zwei bzw. drei Fächern kann ggf. von derselben Lehrperson durchgeführt werden, wenn er\*sie die entsprechende Fächerkombination hat. Sollte der\*die Mentor\*in kurzfristig ausfallen, kann die Begleitung der betroffenen Stunde auch durch eine andere Lehrperson geleistet werden.

Vor Antritt des Praxissemesters haben die Studierenden im ZfLB-Praxisbüro ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Es hat keinen Eintrag enthalten (im Fall eines Eintrags ist eine Durchführung des Praxissemesters außerhalb Bremens nicht möglich).

### **Allgemeine Vorgaben für alle Praktika:**

- Für jedes Fach übernimmt ein\*e Mentor\*in mit entsprechender Lehrbefähigung die Betreuung;
  - o das Mentorat beinhaltet dabei u.a.:

- Ermöglichung der Durchführung von durch den\*die Student\*in gestalteten Unterrichtsstunden;
- Vorbereitende Planung der selbstgestalteten Unterrichtsstunden;
- Begleitung der selbstgestalteten Unterrichtsstunden (kein eigenständiger Unterricht);
- Nachbesprechung, Feedback und Reflexion der selbstgestalteten Unterrichtsstunden;
- Bereitschaft als Reflexions- und Gesprächspartner\*in zu allgemeinen schulischen und fachbezogenen Themen zu fungieren.

**Die Aufgaben der Mentor\*innen im Detail sind unter [Schulpraktika von A bis Z](#) nachzulesen.**

- Ein Praktikum ist nicht möglich, falls
  - o bereits ein Anstellungsverhältnis im Rahmen einer eigenständigen (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit besteht;
  - o Kinder oder Geschwister des\*der Student\*in an der Praktikumschule beschult werden;
  - o der eigene Schulabschluss an der Schule abgelegt wurde (für das Orientierungspraktikum gilt in Sek I und Sek II);
  - o bereits obligatorische Praktika an der Schule absolviert wurden (Ausnahmen hierzu in Absprache mit dem ZfLB-Praxisbüro).



## Teil 5

### Formulare zur Beantragung eines Härtefalls und der Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie alle erforderlichen Formulare:

- Härtefallantrag
- Formular zur Durchführung des Orientierungspraktikums außerhalb Bremens
- Formular zur Durchführung eines POE außerhalb Bremens
- Formular zur Durchführung des Praxissemesters außerhalb Bremens

Diese Formulare finden Sie auch auf der Homepage des ZfLB-Praxisbüros unter

[www.uni-bremen.de/zflb](http://www.uni-bremen.de/zflb) ➤ Lehramtsstudium ➤ Schulpraktika im Lehramt ➤ Härtefallregelung

**Härtefallantrag**  
**im Rahmen der Durchführung schulpraktischer Studien**  
einzureichen im ZfLB-Praxisbüro innerhalb des Anmeldezeitraums

- Grundschule     IP an Grundschule     Gy/OS     IP an Gy/OS  
 Orientierungspraktikum     POE     Praxissemester

Name, Vorname

Wohnadresse

Matrikelnummer

Uni-E-Mail

Telefon (optional)

**Begründung<sup>2</sup>**

Krankheit/  
Behinderung

Pflege eines\*einer  
Angehörigen

Kind unter 14  
Jahren im Haushalt

anderer Grund

**Mögliche Nachweise zur Vorlage im ZfLB-Praxisbüro**

Bescheinigung/Gutachten eines\*einer (Fach-)Arzt\*Ärztin bzw. approbierten Psycholog\*in/Psychotherapeut\*in oder Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50); ggf. Bescheid über Nachteilsausgleich; ggf. zusätzlich: Begründung

Gutachten des medizinischen Dienstes oder Bescheid Pflegekasse; ggf. zusätzlich: Nachweis der Verwandtschaft

Geburts-/Abstammungs-/Adoptionsurkunde oder Erziehungsbescheid; ggf. zusätzlich: Nachweis des gemeinsamen Haushalts

Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. der im ZfLB zuständigen Personen (siehe Handreichung S. 4)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Einverständniserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten:

Ich erkläre hiermit das nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch das Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Prüfung des Härtefallantrags.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>2</sup> Nähere Informationen zur Einstufung als Härtefall und zur Erbringung der Nachweise siehe [www.uni-bremen.de/zflb](http://www.uni-bremen.de/zflb)



Ich beantrage die Zuweisung an eine dieser 3 Schulen im Land Bremen\*:

1.

---

2.

---

3.

---

Falls nicht wohnortnah, bitte begründen:

oder

an eine Schule außerhalb Bremens\*

Nur möglich bei Vorlage des ausgefüllten und bestätigten Formulars ‚Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens‘

\*Zuweisungen an Schulen sind ausgeschlossen, wenn dort:

- der Schulabschluss (Sek II) gemacht wurde (gilt für OP, POE, PS) bzw. der Sek I-Abschluss gemacht wurde (gilt für OP);
- eine (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit ausgeübt wird;
- bereits vorangegangene Praktika absolviert wurden;
- aktuell Kinder oder Geschwister beschult werden.

Weitere Anmerkungen:

---

Durch das ZfLB auszufüllen:

- Unterlagen vollständig vorgelegt, Datum:
- Unterlagen nachgefordert bis zum:
- Antrag bewilligt/abgelehnt  
Begründung:

Datum/MA-Kürzel:

**Vereinbarung zur Durchführung des Orientierungspraktikums außerhalb  
des Landes Bremen** (nur möglich, wenn ein Härtefall vorliegt)

Das vollständig ausgefüllte Formular muss spätestens bis zum Anmeldeschluss für das  
betreffende Praktikum im ZfLB-Praxisbüro vorliegen.

**Zwischen der/dem Studierenden**

Name, Vorname	
Matrikelnummer	
Telefon/Uni-E-Mail	
studiertes Lehramt	<input type="checkbox"/> Grundschule oder Grundschule/IP <input type="checkbox"/> Gy/OS oder Gy/OS&IP

**der/dem Modulverantwortlichen**

Name	
Modul	

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

**und der Praktikumschule**

Schulname und Schulform	
Anschrift	
Ansprechpartner/-in	
Telefon/E-Mail	

**im Zeitraum**

vom:	bis:	WiSe/SoSe
------	------	-----------

**wird folgende Vereinbarung getroffen:**

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Studierende\*r das o.g. Praktikum an der o.g. Schule gemäß der Modulbeschreibung des o.g. Moduls und der Praktikumsordnung des o.g. Lehramtsstudiums ordnungsgemäß absolvieren kann.

Die o.g. Schule stellt für die Betreuung der/des o.g. Studierenden keine Ansprüche (Mentor\*innenvergütung) an das Land Bremen oder an ein anderes Land.

*bitte wenden*

## Vereinbarung zur Durchführung des **Orientierungspraktikums** außerhalb des Landes Bremen

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Studierende\*r

---

Ort/Datum

---

Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r

---

Ort/Datum

---

Schulstempel & Unterschrift Vertretung der Schule

Der/die Studierende informiert die Schule über die geltenden Praktikumsmodalitäten – i.d.R. durch Übermittlung der Praktikumsordnung und der Modulbeschreibungen.

Allen Beteiligten ist bekannt, dass

- ein\*e Mentor\*in mit Lehrbefähigung die Betreuung übernimmt;
- ein Praktikum nicht möglich ist, falls bereits ein Anstellungsverhältnis im Rahmen einer eigenständigen (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit besteht; Kinder oder Geschwister des/der Student\*in an der Praktikumschule beschult werden; der eigene Schulabschluss an der Schule abgelegt wurde; bereits obligatorische Praktika an der Schule absolviert wurden (letzteres: Ausnahmen in Absprache mit dem ZfLB-Praxisbüro).

**Vereinbarung zur Durchführung der Praxisorientierten Elemente (POE)  
außerhalb des Landes Bremen** (nur möglich, wenn ein Härtefall vorliegt)

Das vollständig ausgefüllte Formular muss spätestens bis zum Anmeldeschluss für das betreffende Praktikum im ZfLB-Praxisbüro vorliegen.

**Zwischen der/dem Studierenden**

Name, Vorname		
Matrikelnummer		
Telefon/Uni-E-Mail		
studiertes Lehramt	<input type="checkbox"/> Grundschule oder Grundschule/IP <input type="checkbox"/> Gy/OS oder Gy/OS&IP	
Praktikumsfach bzw. -fächer	Fach A	(optional) Fach B

**der/dem Modulverantwortlichen**

Name (Fach A)	
Modul	

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

<b>Optional</b> (falls beide POE im selben Praktikumszeitraum durchgeführt werden)	
Name (Fach B)	
Modul	

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

**und der Praktikumsschule**

Schulname und Schulform	
Anschrift	
Ansprechpartner/-in	
Telefon/E-Mail	

**im Zeitraum**

vom:	bis:	WiSe/SoSe
------	------	-----------

**wird folgende Vereinbarung getroffen:**

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Studierende\*r das o.g. Praktikum an der o.g. Schule gemäß der Modulbeschreibung des o.g. Moduls und der Praktikumsordnung des o.g. Lehramtsstudiums ordnungsgemäß absolvieren kann.

Die o.g. Schule stellt für die Betreuung der/des o.g. Studierenden keine Ansprüche (Mentor\*innenvergütung) an das Land Bremen oder an ein anderes Land.

bitte wenden

**Vereinbarung zur Durchführung der  
Praxisorientierten Elemente (POE)  
außerhalb des Landes Bremen**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende\*r

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
Fach A

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
Fach B

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Schulstempel & Unterschrift Vertretung der Schule

Der/die Studierende informiert die Schule über die geltenden Praktikumsmodalitäten – i.d.R. durch Übermittlung der Praktikumsordnung und der Modulbeschreibungen.

Allen Beteiligten ist bekannt, dass

- für jedes Fach ein\*e Mentor\*in mit entsprechender Lehrbefähigung die Betreuung übernimmt;
- ein Praktikum nicht möglich ist, falls bereits ein Anstellungsverhältnis im Rahmen einer eigenständigen (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit besteht; Kinder oder Geschwister des/der Student\*in an der Praktikumschule beschult werden; der eigene Schulabschluss an der Schule abgelegt wurde; bereits obligatorische Praktika an der Schule absolviert wurden (letzteres: Ausnahmen in Absprache mit dem ZfLB-Praxisbüro).

**Vereinbarung zur Durchführung des Praxissemesters außerhalb des Landes  
Bremen (nur möglich, wenn ein Härtefall vorliegt)**

Das vollständig ausgefüllte Formular muss spätestens bis zum Anmeldeschluss für das betreffende Praktikum im ZfLB-Praxisbüro vorliegen.

**Zwischen der/dem Studierenden**

Name, Vorname			
Matrikelnummer			
Telefon/Uni-E-Mail			
studiertes Lehramt	<input type="checkbox"/> Grundschule oder Grundschule/IP <input type="checkbox"/> Gy/OS oder Gy/OS&IP		
studierte Fächer	Fach A	Fach B	ggf. kleines Fach (nur Lehramt für Grundschulen bzw. GS_IP)

**der/dem Modulverantwortlichen** (Einverständnis aller Fächer ist erforderlich)

Name (Fach A)			
Modul			

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

Name (Fach B)			
Modul			

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

ggf. kleines Fach (nur Lehramt für Grundschulen/IP)			
Modul			

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:

EW	Ist die Teilnahme an der Begleitveranstaltung in Präsenz gewährleistet, kann auf das Einverständnis der EW verzichtet werden. Andernfalls ist eine Absprache und Einholung des Einverständnisses erforderlich.		
Modul			

das Praktikum kann nicht – außerhalb Bremens – an der gewählten Schule – durchgeführt werden.  
Begründung:



### und der Praktikumschule

Schulname und Schulform	
Anschrift	
Ansprechpartner/-in	
Telefon/E-Mail	

### im Zeitraum

vom:	bis:	WiSe/SoSe
------	------	-----------

### wird folgende Vereinbarung getroffen:

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Studierende\*r das o.g. Praktikum an der o.g. Schule gemäß der Modulbeschreibung des o.g. Moduls und der Praktikumsordnung des o.g. Lehramtsstudiums ordnungsgemäß absolvieren kann.

Die o.g. Schule stellt für die Betreuung der/des o.g. Studierenden keine Ansprüche (Mentor\*innenvergütung) an das Land Bremen oder an ein anderes Land.

Der/die Studierende informiert die Schule über die geltenden Praktikumsmodalitäten – i.d.R. durch Übermittlung der Praktikumsordnung und der Modulbeschreibungen.

Allen Beteiligten ist bekannt, dass

- für jedes Fach ein\*e Mentor\*in mit entsprechender Lehrbefähigung die Betreuung übernimmt;
- ein Praktikum nicht möglich ist, falls bereits ein Anstellungsverhältnis im Rahmen einer eigenständigen (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit besteht; Kinder oder Geschwister des/der Student\*in an der Praktikumschule beschult werden; der eigene Schulabschluss an der Schule abgelegt wurde; bereits obligatorische Praktika an der Schule absolviert wurden (letzteres: Ausnahmen in Absprache mit dem ZfLB-Praxisbüro);
- ein Praktikum außerhalb Bremens nicht möglich ist, falls das erweiterte Führungszeugnis des/der Studierenden einen Eintrag enthält.

**Vereinbarung zur Durchführung des **Praxissemesters**  
außerhalb des Landes Bremen**

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Studierende\*r

---

Ort/Datum

---

Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
Fach A

---

Ort/Datum

---

Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
Fach B

---

Ort/Datum

---

Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
ggf. kleines Fach (nur Lehramt für Grundschulen und Grundschule/IP)

---

Ort/Datum

---

Stempel & Unterschrift Modulverantwortliche\*r  
EW

---

Ort/Datum

---

Schulstempel & Unterschrift Vertretung der Schule

## Teil 6

### Praktikumsordnungen

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die jeweils gültigen Praktikumsordnungen:

- Praktikumsordnung für den **Bachelor**studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs und die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen der Universität Bremen (2011)
  - o Gilt für:
    - Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (inkl. Inklusive Pädagogik bis einschließlich Studienstart WS 2022/23)
    - Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen
- Praktikumsordnung für den **Bachelor**studiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (2023)
  - o Gilt für:
    - Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule (Start des Studiengangs im WS 2023/24)
    - Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/ Oberschulen
- Praktikumsordnung für die **Master**studiengänge „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“, „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ (2016)
  - o Gilt für:
    - Lehramt an Grundschulen
    - Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule (auslaufend)
    - Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen
- Praktikumsordnung die **Master**studiengänge „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ und „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen (2024)
  - o Gilt für:
    - Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule (Start des Studiengangs voraussichtlich WS 2025/26)
    - Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften des  
Primar- und Elementarbereichs und die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit  
Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen der Universität  
Bremen**

Vom 22.September 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.September 2011 nach § 110 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Praktikumsordnung für den B.A. Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs und die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 i. V. m. den fachspezifischen Prüfungsordnungen der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt Ort, Dauer und Inhalt der Praktika der Schulpraktischen Studien im B.A. Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs und in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen der Universität Bremen. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten außeruniversitären Institutionen.

§2

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Als schulpraktische Studien werden die während des universitären lehrerbildenden Studiums durchgeführten Praktika bezeichnet. Schulpraktische Studien bestehen aus einem schulpraktischen bzw. praktischen Teil und Begleitveranstaltungen. Die schulischen Praktika werden vor- und nachbereitet. Schulpraktische Studien im Bachelorstudium sind das Orientierungspraktikum und Praxisorientierte Elemente in den Fachdidaktiken. Näheres regeln §§ 3 und 4.

(2) Im schulpraktischen Teil werden Hospitationen, eigene Unterrichtsversuche und/oder individuelle Förderung von Schülerinnen/Schülern durchgeführt. Die in den lehrerbildenden Studiengängen implementierten Schwerpunkte Inklusive Pädagogik und Elementarpädagogik werden in den schulpraktischen Studien entsprechend berücksichtigt.

(3) Schulpraktische Studien sind curricular in Module eingebunden, die außer dem schulpraktischen Teil mindestens ein universitäres Begleitseminar und eine Prüfungs- oder Studienleistung umfassen. Mit der Prüfungs- bzw. Studienleistung werden die zu erwerbenden Kompetenzen des gesamten Moduls, in das der schulpraktische Teil integriert ist, abgeprüft. Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist daher nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

(4) Die Verantwortung für die Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität. Die Durchführung des praktischen Teils in Kindertagesstätten obliegt der

jeweiligen Leitung der Einrichtung.

(5) Während des schulpraktischen Teils werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen oder von Fachleiterinnen/Fachleitern des Landesinstituts für Schule betreut. Die Betreuung muss in geeigneter Form erfolgen.

(6) Die Praktika in Gymnasien und Oberschulen können nicht an einer Schule absolviert werden, die die/der Studierende während seiner oder ihrer Schulzeit selbst besucht hat.

(7) Das Zentrum für Lehrerbildung regelt das Verfahren zur Vergabe der Praktikumsplätze. Die Fristen für die Anmeldung zu den Praktika werden vom Zentrum für Lehrerbildung rechtzeitig bekannt gegeben

(8) Praktika, die im Ausland absolviert wurden, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang und Qualifikationszielen bestehen.

### §3

#### **Orientierungspraktikum**

(1) Das Orientierungspraktikum ist in ein erziehungswissenschaftliches Modul, das vom Fachbereich 12 verantwortet wird, eingebunden. Der schulpraktische Teil umfasst in der Regel sechs Wochen.

(2) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich nach Schulart und nach möglicher Schwerpunktsetzung (z. B. Inklusive Pädagogik, Elementarpädagogik). Sie sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Fachbereichs 12 ausgewiesen.

(3) Das Modul, in welches das Orientierungspraktikum curricular eingebunden ist, schließt mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

(4) Das Orientierungspraktikum wird als schulisches Praktikum absolviert. Im B.A. Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs wird das Orientierungspraktikum in der Regel in den Klassenstufen 1 – 4 absolviert. Abweichend von Satz 1 wird das Orientierungspraktikum bis zur Hälfte der vorgesehenen Dauer an einer Einrichtung des Vorschul- bzw. Elementarbereichs durchgeführt, wenn der Schwerpunkt Elementarpädagogik belegt wird. In den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption wird das Praktikum vorzugsweise in der Sekundarstufe I durchgeführt. Es kann jedoch auch in anderen Klassenstufen durchgeführt werden. Studierende mit dem Studienfach Inklusive Pädagogik absolvieren das Orientierungspraktikum in einer Inklusionsklasse bzw. in Schulklassen, in denen sich das zukünftige Berufsfeld widerspiegelt.

(5) Der schulpraktische Teil des Orientierungspraktikums wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Semesters durchgeführt.

(6) Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung.

## § 4

### **Praxisorientierte Elemente in den Fachdidaktiken**

(1) Inhalte der Praxisorientierten Elemente sind:

- die Anwendung und Erprobung theoretisch-konzeptioneller Kenntnisse in schulischen Praxissituationen und die theoriegeleitete Reflexion über die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen;
- die exemplarische Bearbeitung ausgewählter fachdidaktischer Fragestellungen;
- die Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und das Durchführen eigener Unterrichtsversuche bzw. die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern;
- eine vertiefte Überprüfung der Berufseignung und –neigung.

Die fachbezogenen Kompetenzen und Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer beschrieben.

(2) Die Praxisorientierten Elemente werden von dem jeweiligen Fachbereich, dem das Studienfach zugeordnet ist, verantwortet.

(3) Die Praxisorientierten Elemente umfassen jeweils 3 CP. Sie können in fachdidaktische Module mit größerem Umfang eingebunden sein. Im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird in jedem Studienfach ein Praxisorientiertes Element durchgeführt. Im B.A. Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich wird in den beiden großen Studienfächern ein Praxisorientiertes Element durchgeführt. Während der Praxisorientierten Elemente wird in jedem Studienfach mindestens ein eigener Unterrichtsversuch im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 3 Unterrichtsstunden durchgeführt.

(4) Die Praxisorientierten Elemente werden in Kooperation mit Schulen im schulischen Kontext durchgeführt. Sie werden in der Regel in einer der Schularten absolviert, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(5) Die Praxisorientierten Elemente werden nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung im zweiten oder dritten Studienjahr durchgeführt.

(6) Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung oder in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung durch die jeweiligen Studiengänge.

## §5

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. September 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 8. Juni 2023	Nr. 117
------	---------------------------	---------

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Inklusive Pädagogik im Primarbereich:  
Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“  
und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das  
„Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen**

zitiert als „Ordnung für schulpraktische Studien BA IP GyOS und BA IP Primar“

Vom 23. Mai 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 31. Mai 2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Kinder und Bildung, die durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung am 23. Mai 2023 aufgrund von § 88 Absatz 3 in Verbindung mit § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes sowie in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) in der jeweils geltenden Fassung beschlossene Praktikumsordnung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 i.V.m. den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge der Universität Bremen in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt Ort, Dauer und Inhalt der Praktika der schulpraktischen Studien

- im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: BA IP Primar) und
- im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: BA IP GyOS).

Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten Schulen.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Als schulpraktische Studien werden die während des universitären lehrerbildenden Studiums durchgeführten Praxisphasen bezeichnet. Schulpraktische Studien bestehen aus einem schulpraktischen Teil und universitären Begleitveranstaltungen. Die schulischen Praktika werden vor- und nachbereitet. Schulpraktische Studien im Bachelorstudium sind das Orientierungspraktikum und Praxisorientierte Elemente. Näheres regeln die §§ 5 und 6.

(2) Im schulpraktischen Teil werden Hospitationen, eigene Unterrichtsversuche bzw. individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Schwerpunkt Inklusive Pädagogik wird in den schulpraktischen Studien entsprechend berücksichtigt.

(3) Schulpraktische Studien sind curricular in Module eingebunden, die außer dem schulpraktischen Teil mindestens ein universitäres Begleitseminar und eine benotete oder unbenotete Leistung umfassen. Mit der Leistung werden die zu erwerbenden Kompetenzen des gesamten Moduls, in das der schulpraktische Teil integriert ist, abgeprüft. Die Leistung ist daher nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

(4) Die Verantwortung für die Organisation der Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung der Praktika obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität.

(5) Während des Aufenthalts an den Schulen sind die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen unterstellt. Die Schulleitungen unterstützen die Studierenden im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Praktikums. Sie stellen den Studierenden die Schulbescheinigung aus in durch das ZfLB bestimmter Weise. Sie sorgen dafür, dass die Studierenden bei der Erfüllung der Qualifikationsziele des jeweiligen Praktikums von Mentorinnen oder Mentoren an der Schule betreut werden und sie von den Mentorinnen oder Mentoren ein Feedback erhalten, vorzugsweise in schriftlicher Form.

(6) Während des schulpraktischen Teils werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen oder von Fachleiterinnen oder Fachleitern des Landesinstituts für Schule betreut. Die Betreuung muss in geeigneter Form erfolgen. Die Betreuerinnen oder die Betreuer unterstützen die Studierenden bei der Reflexion über die Berufseignung gemäß § 5 Absatz 2 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG).

(7) Die Praktika werden an Schulen im Land Bremen absolviert, soweit diese Ordnung keine Ausnahmen bestimmt.

(8) Die Praktika werden in einer zur angestrebten Lehramtsbefähigung passenden Schulart absolviert, an der ein Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet ist.

(9) Die Praktika können nicht an einer Schule absolviert werden, an der die Studentin oder der Student in einem vertraglichen Verhältnis zu selbstständigen Unterrichtstätigkeiten steht oder an der sie oder er den Schulabschluss erworben hat.



(10) Das ZfLB regelt das Verfahren zur Vergabe der Praktikumsplätze und vergibt die Plätze für die Praktika an Schulen im Land Bremen. Dabei wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die öffentlichen Schulen im Land Bremen angestrebt. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze beachtet das ZfLB die Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung. Die Fristen für die Anmeldung zu den Praktika werden vom ZfLB rechtzeitig bekannt gegeben.

(11) Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert das ZfLB jährlich über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Praktika an den Schulen im Land Bremen und über Schulen mit besonderem Lehrkräftebedarf.

(12) Schulpraktische Studien im Sinne dieser Ordnung, die in anderen Studiengängen bzw. an anderen Universitäten oder im Ausland absolviert wurden, können gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

### § 3

#### **Regelungen im Härtefall**

(1) Härtefälle können geltend gemacht werden, sofern

- ein Kind bis zum 14. Lebensjahr im Haushalt durch die Studentin oder den Studenten verantwortlich betreut wird oder
- eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger verantwortlich durch die Studentin oder den Studenten gepflegt wird oder
- eine schwerwiegende Auswirkung einer Behinderung oder Erkrankung bei der Studentin oder dem Studenten vorliegen.

(2) Im Härtefall kann eine Zuweisung an bestimmte Schulen im Land Bremen erfolgen oder, abweichend von § 2 Absatz 6, ein Praktikum außerhalb des Landes Bremens absolviert werden. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist im Anmeldezeitraum an die Leiterin oder den Leiter des Praxisbüros zu richten. Sie oder er entscheidet über den Antrag.

(3) Wird im Härtefall ein Praktikum außerhalb des Landes Bremen beantragt, ist die Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen einzuholen und dem Antrag beizufügen. Bei einem Praktikum außerhalb des Landes Bremen muss der Platz für das Praktikum an Schulen von der antragstellenden Studentin oder dem antragstellenden Studenten organisiert werden; das ZfLB kann die Studierenden bei der Suche unterstützen. Die Universität Bremen oder das Land Bremen übernehmen keine finanziellen Ansprüche, die von Schulen, Lehrkräften oder Lehrenden geltend gemacht werden, die Studierende der Universität Bremen außerhalb des Landes Bremens betreut haben.

(4) Sollte ein Härtefall aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen geltend gemacht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Praxisbüros und der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten entscheiden, ob und wie eine bestimmte Schulzuweisung umsetz-

bar und mit den Zielen des Praktikums gemäß Praktikumsordnung und Modulbeschreibung vereinbar ist. Gegebenenfalls ist die Frauenbeauftragte hinzuzuziehen und bzw. oder die Schwerbehindertenvertretung.

## § 4

### **Ordnungsgemäße Durchführung der Praktika, Verschwiegenheit**

(1) Die Studierenden führen die Praktika nach Maßgabe dieser Ordnung durch. Sie halten die vorgesehene Dauer und die vorgesehenen Anwesenheitszeiten ein und nehmen die vorgesehenen Aufgaben verantwortungsvoll wahr. Die Modulbeschreibungen enthalten die Details zu Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen. Die Schulbescheinigung nach § 2 Absatz 5 weist aus, dass das jeweilige Praktikum an Schulen ordnungsgemäß absolviert wurde.

(2) Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von der Studentin oder dem Studenten zu verantwortenden Verhinderungen ist die Studentin oder der Student verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule und der Universität abzumelden und der Praktikumschule ein ärztliches Attest oder eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen. Fehlzeiten sind in der Schulbescheinigung auszuweisen.

(3) Wenn aufgrund schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen der Unterricht in den Schulen ganz oder überwiegend eingestellt und durch Distanzunterricht (z.B. digitale oder digital gestützte Formate) ersetzt wird, können die Praktika an Schulen ganz oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt werden.

(4) Die Studierenden beachten die Schulordnung und die Regeln, die in der Schule für den Umgang miteinander gelten.

(5) Die Studierenden haben über in der Schule bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Dies sind insbesondere Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte. Die Studierenden müssen eine vom Praxisbüro des ZfLB bestimmte Verschwiegenheitserklärung unterschreiben und diese zu Beginn des jeweiligen Schulpraktikums unaufgefordert der Schulleitung vorlegen.

## § 5

### **Orientierungspraktikum**

(1) Das Orientierungspraktikum ist ein erziehungswissenschaftliches Modul, das vom Fachbereich 12 verantwortet wird, eingebunden. Der schulpraktische Teil soll sechs Wochen umfassen.

(2) Das Orientierungspraktikum dient der Berufszielüberprüfung und dem Perspektivwechsel von der Schülerinnen- oder Schülerperspektive zur Rolle der Lehrerin oder des Lehrers. Die Studierenden erhalten einen ersten Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen des Berufs der Lehrerin bzw. des Lehrers. Sie lernen die Schule als Berufsfeld kennen und setzen sich mit Fragen der Professionalität der

Lehrerinnen und Lehrer auseinander. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis von Professionalisierung als Lernaufgabe.

(3) Die in Absatz 2 beschriebenen Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich nach Schulart und der Schwerpunktsetzung „Inklusive Pädagogik“. Sie sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Fachbereichs 12 ausgewiesen.

(4) Das Modul, in welches das Orientierungspraktikum curricular eingebunden ist, schließt mit einer benoteten oder unbenoteten Leistung ab. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

(5) Die Studierenden absolvieren das Orientierungspraktikum in Schulklassen, in denen sich das zukünftige Berufsfeld widerspiegelt. Im Studiengang BA IP Primar wird das Orientierungspraktikum in der Regel in den Klassenstufen 1 bis 4 absolviert. Im BA IP GyOS wird das Orientierungspraktikum vorzugsweise in der Sekundarstufe I durchgeführt.

(6) Das Orientierungspraktikum ist in den Studienverlaufsplänen der Prüfungsordnungen im zweiten Semester vorgesehen. Es wird in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Sommersemesters im Anschluss an die schulischen Sommerferien durchgeführt. Die genauen Termine werden durch das ZfLB bekannt gegeben.

## § 6

### **Praxisorientierte Elemente**

(1) Fächerübergreifende Inhalte und Qualifikationsziele der Praxisorientierten Elemente (Abkürzung: POE) sind:

- die Anwendung und Erprobung theoretisch-konzeptioneller Kenntnisse in schulischen Praxissituationen und die theoriegeleitete Reflexion über die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen;
- die exemplarische Bearbeitung ausgewählter fachdidaktischer Fragestellungen bzw. inklusions- und sonderpädagogischer Fragestellungen;
- die Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und das Durchführen eigener Unterrichtsversuche bzw. die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern;
- im Studienfach inklusive Pädagogik: Kennenlernen von inklusionsbezogenen, schulischen Arbeitszusammenhängen und, sofern möglich, die Mitwirkung in einem multiprofessionellen Team in der Schule;
- eine vertiefte Überprüfung der Berufseignung und -neigung;

Die fachbezogenen Kompetenzen und Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer beschrieben.

(2) Unterrichtsversuche im Rahmen dieser Ordnung werden in Anwesenheit einer zuständigen Lehrkraft durchgeführt, die die Studierenden unterstützt und berät.

(3) Die POE werden von dem jeweiligen Fachbereich, dem das Studienfach zugeordnet ist, verantwortet.

(4) Die POE umfassen jeweils 3 CP. Sie können in fachdidaktische oder inklusionspädagogische Module mit größerem Umfang eingebunden sein. Im BA IP GyOS wird in jedem Studienfach ein POE durchgeführt. Im BA IP Primar wird im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ und in dem allgemeinbildenden Studienfach mit dem größeren CP-Umfang je ein POE durchgeführt. Während der POE werden in jedem Studienfach Hospitationen und mindestens ein eigener Unterrichtsversuch im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 3 Unterrichtsstunden durchgeführt.

(5) Die POE werden in Kooperation mit Schulen im schulischen Kontext durchgeführt.

(6) Die POE werden nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung im zweiten oder dritten Studienjahr durchgeführt.

## § 7

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Schulleitung.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Mai 2023

Die Rektorin  
der Universität Bremen

# **Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“, „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“**

Vom 9. Dezember 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. Dezember 2016 nach § 110 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“, „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit

- der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen vom 23. April 2013, zuletzt berichtigt am 10. Juni 2016,
- der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen vom 23. April 2013 sowie
- der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen vom 29. Oktober 2013,

jeweils mit den zugehörigen Fachanlagen und in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt Ort, Dauer und Inhalt des Praxissemesters in den Masterstudiengängen „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“, „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten Schulen.

## **§ 2**

### **Ziele und Inhalte des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes Langzeitpraktikum. Im Praxissemester sollen Studierende:

- das eigene unterrichtliche und pädagogische Handeln vor dem Hintergrund des an der Universität erworbenen Wissens unter Anleitung planen, erproben und wissenschaftlich reflektieren.
- Kompetenzen gemäß der KMK Lehrbildungsstandards (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren) erwerben.
- Schule in der Gesamtheit der an Lehrpersonen gestellten Anforderungen mit der Vernetztheit und Komplexität der Aufgaben in einer berufsnahen Praxissituation erleben. In dieser stellt der Lernort Schule über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum das Zentrum des Studiums dar.
- Beobachtungen und Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtspraxis theoriegeleitet analysieren.
- das eigene professionelle Selbstkonzept über einen längeren Zeitraum durch eine begleitende Rollenreflexion weiterentwickeln, die Entwicklung des professionellen

Selbstkonzepts wahrnehmen und auf dieser Grundlage die Entscheidung für den Lehrerberuf reflektieren.

(2) Die angestrebten Ziele erfordern einen längerfristigen und kontinuierlichen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden. Dieser benötigt die folgenden Bedingungen, die nur im Rahmen des Praxissemesters gewährleistet werden können:

- Eine kompetente und kontinuierliche Beratung und Begleitung der Studierenden parallel zur Durchführung des Praxissemesters.
- Eine regelmäßige Kooperation zwischen Schule und Universität.
- Die Durchführung in einem zusammenhängenden Zeitraum von ca. 16 Wochen, in dem der Lernort Schule im Mittelpunkt steht und in dem außer den Begleitveranstaltungen keine weiteren universitären Veranstaltungen curricular vorgesehen sind.

(3) Folgende Inhalte leiten die Ausgestaltung des Praxissemesters:

Die Studierenden

- planen, gestalten und reflektieren Lernarrangements;
- erproben zentrale didaktische/pädagogische Konzepte und Verfahren in der Anwendung;
- analysieren und reflektieren kritisch das eigene unterrichtliche Handeln. Dazu gehört insbesondere die Gegenüberstellung von Planungen und Zielen mit den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtsverläufen und Lernwirkungen;
- beobachten und erproben den Umgang mit heterogenen Lerngruppen in der Schule;
- lernen Diagnoseinstrumente kennen, erproben sie in der Schulpraxis und verwenden sie in der Beratung von Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls Eltern;
- wenden Leistungsrückmeldungen fach- und situationsgerecht an und begründen sie adressatengerecht;
- initiieren Lernprozesse, die auf die individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind;
- gewinnen Erfahrung in der längerfristigen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler (sowohl durch eigenes Unterrichten als auch durch Beobachtung);
- lernen Fach- und Gesamtkonferenzen kennen;
- lernen den Erziehungsauftrag von Schule in seiner Umsetzung kennen;
- erarbeiten aus systematisch-forschender Perspektive Phänomene des Praxisfeldes;
- nehmen aktiv am Schulleben teil und machen sich mit institutionsgebundenen Regeln vertraut;
- nehmen im Rahmen der gegebenen schulischen Möglichkeiten an Elterngesprächen und an Beratungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern teil;
- arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen zusammen, um unterrichts- oder schulbezogene Probleme gemeinsam zu lösen;
- entwickeln das eigene professionelle Selbstkonzept durch eine begleitete Rollenreflexion weiter.

(4) Die fachbezogenen Inhalte und domänenspezifischen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Fächer beschrieben.

### § 3

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Praxissemester wird in den Masterstudiengängen der allgemeinbildenden Lehrämter der Universität Bremen durchgeführt.

- (2) Das Praxissemester besteht aus einem schulpraktischen Teil, der die Anwesenheit der Studierenden in den Schulen umfasst und aus universitären Begleitveranstaltungen. Das Praxissemester wird in der Regel im Land Bremen durchgeführt.
- (3) Die Verantwortung für das Praxissemester liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität Bremen.
- (4) Während des Aufenthalts an den Schulen obliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Das Praxissemester wird von der Universität vor- und nachbereitet.
- (6) Das Praxissemester wird in der Schulart absolviert, für die die Lehramtsbefähigung angestrebt wird.
- (7) Das Zentrum für Lehrerbildung regelt das Verfahren zur Vergabe der Praktikumsplätze. Praktikumsplätze werden ausschließlich durch das Zentrum für Lehrerbildung zugewiesen. Dies trifft nur zu, wenn das Praxissemester im Land Bremen durchgeführt wird.
- (8) Die senatorische Behörde informiert jährlich das Zentrum für Lehrerbildung, wie viele Praktikumsplätze pro Schule für die schulpraktischen Studien zur Verfügung stehen.
- (9) Ein Praxissemester, das nicht im Land Bremen absolviert wurde, wird angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang und Qualifikationszielen bestehen.
- (10) Das Praxissemester im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ kann nicht an einer Schule absolviert werden, an der die Studentin oder der Student ihren bzw. seinen Schulabschluss gemacht hat.

#### §4

#### **Zeitpunkt und Umfang des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester ist curricular dem zweiten Semester der Masterstudiengänge der allgemeinbildenden Lehrämter zugewiesen.
- (2) Der schulpraktische Teil beginnt in der Regel am 18. Februar eines Jahres, sofern dies ein Montag ist, ansonsten an dem ersten Montag nach dem 18. Februar.
- (3) Der schulpraktische Teil endet mit den Sommerferien, es sei denn, das Modul „Schuleingangsdiagnostik“ gemäß § 9 wurde belegt.
- (4) Im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ umfasst das Praxissemester 24 CP, die sich wie folgt aufteilen: Der schulpraktische Teil umfasst 15 CP; in beiden Studienfächern und in den Erziehungswissenschaften wird eine Begleitveranstaltung im Umfang von jeweils 3 CP durchgeführt.
- (5) In den Masterstudiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ umfasst das Praxissemester 27 CP, die sich wie folgt aufteilen: Der schulpraktische Teil umfasst 15 CP; in den drei Studienfächern und in den

Erziehungswissenschaften wird eine Begleitveranstaltung im Umfang von jeweils 3 CP durchgeführt.

(6) Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module mit höherem Umfang eingebunden sein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnungen.

## § 5

### **Durchführung der Begleitveranstaltungen**

(1) Die Begleitveranstaltungen werden von der Universität konzipiert und von einer bzw. einem haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen durchgeführt. Dafür können insbesondere Fachleiterinnen bzw. Fachleiter des Landesinstituts für Schule, die über die Qualifikation für das jeweils zu betreuende Lehramt verfügen, herangezogen werden.

(2) Die Begleitveranstaltungen finden verteilt auf die Wochentage statt. Angebotsturnus und Zeitpunkt der Durchführung werden im Zentrumsrat auf Empfehlung der AG Schulpraktische Studien hin beschlossen.

(3) Um Überschneidungsfreiheit sicherzustellen, werden die Begleitveranstaltungen nach einer Zeitfenstervereinbarung durchgeführt. Die Festlegung der Zeitfenstervereinbarung erfolgt im Zentrumsrat auf Empfehlung der AG Schulpraktische Studien.

(4) Während der Osterferien im Lande Bremen finden keine Begleitveranstaltungen statt.

## § 6

### **Teilweise oder vollständig selbst gestalteter Unterricht**

(1) Im Praxissemester sollen Studierende Unterricht planen, unter Begleitung durchführen und reflektieren.

(2) Die unterrichtliche Tätigkeit erfolgt in der Regel in Anwesenheit einer zuständigen Lehrperson, die die Studierenden unterstützt und berät.

(3) Im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ wird im Rahmen des schulpraktischen Teils in jedem der beiden Fächer im Umfang von 10 - 12 Unterrichtsstunden vollständig (oder teilweise) selbst geplanter Unterricht durchgeführt und reflektiert.

(4) Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule“ wird im Rahmen des schulpraktischen Teils in jedem der drei Fächer im Umfang von 7 - 8 Unterrichtsstunden vollständig (oder teilweise) selbst gestalteter Unterricht durchgeführt. Im Studienfach Inklusive Pädagogik findet der selbst gestaltete Unterricht in Bezug zu einem studierten Unterrichtsfach statt. Die Studierenden sollen die Arbeit im „Zentrum für unterstützende Pädagogik“ mit praktischen Anteilen kennenlernen. Sie erhalten darüber hinaus einen Einblick in die Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

(5) Die unterrichtliche Tätigkeit kann anteilig als Einzelförderung von Schülerinnen bzw. Schülern oder als Fördermaßnahme in Kleingruppen durchgeführt werden.

(6) In einem der Unterrichtsfächer können ausschließlich Sprach- und Lesefördermaßnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet werden. Die Sprach- und Lesefördermaßnahmen sind fachbezogen und fachübergreifend vorzunehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.



## § 7

### **Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil**

(1) Der wöchentliche Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil beträgt 25 Zeitstunden. In diesem Zeitraum sollen alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, die für die Durchführung des schulpraktischen Teils erforderlich sind, durchgeführt werden können. Die Studierenden können mit den Mentorinnen und Mentoren vereinbaren, dass einige Aufgaben innerhalb des schulpraktischen Teils (z.B. Vorbereitung des Unterrichts oder Bearbeiten von Reflexionsaufgaben) zu Hause durchgeführt werden. Die Studierenden sind jedoch mindestens 15 Zeitstunden pro Woche und an mindestens 3 Tagen in der Woche an der Schule anwesend. Die Anwesenheit wird in der Schulbescheinigung gemäß § 8 Absatz 4 bestätigt.

(2) Die zuständigen Ausbildungskordinatorinnen bzw. -koordinatoren an den Schulen vereinbaren mit den Studierenden, wie die Einbindung in das Schulleben nach § 2 ausgestaltet wird.

(3) Der Besuch der Begleitveranstaltungen an der Universität Bremen hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Schule.

## § 8

### **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) In den Begleitveranstaltungen jedes Studienfachs und in den Erziehungswissenschaften wird eine Prüfungs- und/oder Studienleistung erstellt. Begleitveranstaltungen können in größere Module eingebunden sein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungs- und/oder Studienleistung ist die Beurteilung durch die Schule zu berücksichtigen. Die Beurteilung durch die Schule erfolgt durch einen Feedbackbogen, der von der Universität bereitgestellt wird.

(3) Der schulpraktische Teil schließt mit einer Studienleistung ab, die aus einer Schulbescheinigung besteht. Die Schulbescheinigung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit.

(4) Fehlzeiten in der Schule, die von Studierenden nicht zu vertreten sind (z.B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung), sollen – wenn eine Gesamtzeit von zwei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten und in Abstimmung aller Beteiligten nachgeholt werden. Beträgt die Fehlzeit mehr als zwei Monate, ist der Praxisblock zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können bei Fehlzeiten von mehr als zwei Monaten in der Regel nicht angerechnet werden. Diese Regelung bezieht sich auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters im Umfang von 15 CP.

## § 9

### **Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik in den Masterstudiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“**

(1) In den oben angeführten Studiengängen ist ein Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik wählbar, der im Praxissemester entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Für Studierende, die im Praxissemester den Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik gewählt haben, kann sich der schulpraktische Teil verlängern. Er wird in diesem Fall spätestens

nach Ende der Sommerferien fortgesetzt. Der Zeitpunkt dafür wird zwischen der Schule und der Universität abgestimmt.

(3) Der wöchentliche Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil in den Schulen beträgt bei einem verlängerten schulpraktischen Teil in der Regel 20 Zeitstunden. Die erziehungswissenschaftliche Begleitveranstaltung findet als Begleitveranstaltung zur Schuleingangsdiagnostik statt.

(4) Der Studienbereich Erziehungswissenschaften der Universität Bremen schließt mit den Schulen, an denen der Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik durchgeführt wird, Kooperationsvereinbarungen ab.

## § 10

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung unter Berücksichtigung der Hinweise der Schule.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die im Anschluss an das Wintersemester 2016/17 ihr Praxissemester aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 9. Dezember 2016

Der Rektor  
Der Universität Bremen

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 10. Mai 2024	Nr. 108
------	---------------------------	---------

**Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge  
„Inklusive Pädagogik im Primarbereich:  
Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“  
und  
„Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen**  
zitiert als „Ordnung für schulpraktische Studien M.Ed. IP Primar und M.Ed. IP GyOS“

Vom 23. April 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 30. April 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie der Senatorin für Kinder und Bildung, die durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) am 23. April 2024 aufgrund von § 88 Absatz 3 in Verbindung mit § 68a des BremHG sowie in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung beschlossene Praktikumsordnung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 i.V.m. den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge der Universität Bremen in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 1

### Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung regelt Ort, Dauer und Inhalt der schulpraktischen Studien in den Masterstudiengängen:

- „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) und
- „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. IP GyOS).

(2) Als schulpraktische Studien werden die während des universitären lehrerbildenden Studiums durchgeführten Praxisphasen bezeichnet. Sie bestehen aus dem Praxissemester und der daran anschließenden Fallarbeit. Zum Praxissemester und

zur Fallarbeit gehören jeweils ein schulpraktischer Teil und universitäre Begleitveranstaltungen.

(3) Geltungsbereiche dieser Praktikumsordnung sind die universitäre Ausbildung sowie die Durchführung der Praktika in den beteiligten Schulen.

## §2

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die schulischen Praktika werden durch universitäre Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

(2) Die Praktika werden an Schulen im Land Bremen absolviert, soweit diese Ordnung keine Ausnahmen bestimmt.

(3) Die Verantwortung für die Organisation der Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Verantwortung für die Durchführung der Praktika obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität.

(4) Während des Aufenthalts an den Schulen unterstehen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Schulleitungen unterstützen die Studierenden im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Praktikums. Sie stellen den Studierenden die Schulbescheinigung in durch das Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (im Folgenden: ZfLB) bestimmter Weise aus. Sie sorgen dafür, dass die Studierenden bei der Erfüllung der Qualifikationsziele des jeweiligen Praktikums von Mentorinnen oder Mentoren an der Schule betreut werden und sie von den Mentorinnen oder Mentoren ein Feedback erhalten, vorzugsweise in schriftlicher Form.

(5) Die zuständigen Ausbildungs Koordinatorinnen oder Ausbildungs Koordinatoren an den Schulen vereinbaren mit den Studierenden die konkrete Ausgestaltung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters nach § 8 Absatz 3.

(6) Während des schulpraktischen Teils werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen oder von Fachleiterinnen oder Fachleitern des Landesinstituts für Schule (LIS) betreut. Die Betreuung muss in Abstimmung zwischen der Universität Bremen und dem LIS in geeigneter Form erfolgen.

(7) Lehrveranstaltungen an der Universität Bremen begleiten die Praktikumsteile des Praxissemesters und der Fallarbeit. Die Lehrenden der Begleitveranstaltungen sollen die Studierenden während des Praxissemesters mindestens einmal an den Schulen besuchen.

(8) Die Praktika werden in einer zur angestrebten Lehramtsbefähigung passenden Schulart absolviert, an der ein Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet ist.

(9) Die Praktika können nicht an einer Schule absolviert werden, an der die Studentin oder der Student auf vertraglicher Basis selbstständige Unterrichtstätigkeiten ausübt oder an der sie oder er den Schulabschluss erworben hat.

(10) Das ZfLB regelt das Verfahren zur Vergabe der Praktikumsplätze und vergibt die Plätze für die Praktika an Schulen im Land Bremen. Dabei wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die öffentlichen Schulen im Land Bremen unter Berücksichtigung des Lehrkräftebedarfs der jeweiligen Schule angestrebt, wobei die qualifizierte schulische Begleitung durch dafür ausgebildete Lehrkräfte sichergestellt wird. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze beachtet das ZfLB die Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung. Die Fristen für die Anmeldung zu den Praktika werden vom ZfLB rechtzeitig bekannt gegeben.

(11) Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert das ZfLB jährlich über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Praktika an den Schulen im Land Bremen und über Schulen mit besonderem Lehrkräftebedarf.

(12) Schulpraktische Studien im Sinne dieser Ordnung, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder im Ausland absolviert wurden, können gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(13) Im Ausnahmefall kann ein Abschnitt oder die Gesamtheit des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an einer Schule im Ausland durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Modulverantwortlichen, die für die betroffenen Abschnitte zuständig sind. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Durchführung an Schulen im Land Bremen. Diese sind im vorliegenden § 2 (ausgenommen Absätze 3 und 7 Satz 2), § 5 Absatz 5, § 7, § 8 Absatz 3 und § 9 geregelt. Ein Zentrum für unterstützende Pädagogik muss nicht vorhanden sein. Die Auslandsschule wird um eine Begutachtung gebeten. Bei einem Auslandspraktikum muss der Praktikumsplatz von der antragstellenden Studentin oder dem antragstellenden Studenten organisiert werden. Die Dauer des schulpraktischen Teils kann sich durch den Auslandsaufenthalt verlängern.

### § 3

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

(1) Voraussetzung für den Antritt des schulpraktischen Teils des Praxissemesters ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3a Absatz 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG). Der schulpraktische Teil kann nur begonnen werden, wenn das erweiterte Führungszeugnis spätestens eine Woche vor dem Beginn im Praxisbüro des ZfLB zur Prüfung vorliegt. Versäumnisse gehen zu Lasten der Studentin oder des Studenten. Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis gilt auch für den schulpraktischen Teil der Fallarbeit.

(2) Hinsichtlich des Umgangs mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis gilt § 3a Absatz 2 Satz 1 des BremLAG entsprechend.

## § 4

### Regelungen im Härtefall

(1) Härtefälle können geltend gemacht werden, sofern

- ein Kind bis zum 14. Lebensjahr im Haushalt durch die Studentin oder den Studenten verantwortlich betreut wird oder
- eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger verantwortlich durch die Studentin oder den Studenten gepflegt wird oder
- eine schwerwiegende Auswirkung einer Behinderung oder Erkrankung bei der Studentin oder dem Studenten vorliegt.

(2) Im Härtefall kann eine Zuweisung an bestimmte Schulen im Land Bremen erfolgen oder, abweichend von § 2 Absatz 2, ein Praktikum außerhalb des Landes Bremens absolviert werden. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist während des Anmeldezeitraums an die Leiterin oder den Leiter des Praxisbüros zu richten. Sie oder er entscheidet über den Antrag.

(3) Wird im Härtefall ein Praktikum außerhalb des Landes Bremen beantragt, ist die Zustimmung der Modulverantwortlichen oder des Modulverantwortlichen einzuholen und dem Antrag beizufügen. Bei einem Praktikum außerhalb des Landes Bremen muss der Platz für das Praktikum an Schulen von der antragstellenden Studentin oder dem antragstellenden Studenten organisiert werden und soll abweichend von § 2 Absatz 6 von der Universität Bremen betreut werden; das ZfLB kann die Studierenden auf deren Wunsch im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche unterstützen. Die Universität Bremen oder das Land Bremen übernehmen keine finanziellen Ansprüche, die von Schulen, Lehrkräften oder Lehrenden geltend gemacht werden, die Studierende der Universität Bremen außerhalb des Landes Bremens betreut haben.

(4) Sollte ein Härtefall aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen geltend gemacht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Praxisbüros und der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten entscheiden, ob und wie eine bestimmte Schulzuweisung umsetzbar und mit den Zielen des Praktikums gemäß Praktikumsordnung und Modulbeschreibung vereinbar ist. Gegebenenfalls wird der Frauenbeauftragten und bzw. oder der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## § 5

### Ordnungsgemäße Durchführung der Praktika, Verschwiegenheit

(1) Die Studierenden führen die Praktika nach Maßgabe dieser Ordnung durch. Sie halten die vorgesehene Dauer und die vorgesehenen Anwesenheitszeiten ein und nehmen die vorgesehenen Aufgaben verantwortungsvoll wahr. Die Modulbeschreibungen enthalten die Details zu den Inhalten und den zu erwerbenden Kompetenzen. Die Schulbescheinigung nach § 2 Absatz 4 weist aus, dass das jeweilige Praktikum an Schulen ordnungsgemäß absolviert wurde. Fehlzeiten sind in der Schulbescheinigung auszuweisen.

(2) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters ist ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die in den Begleitveranstaltungen vorgesehenen Leistungen bestanden wurden und in der Schulbescheinigung gemäß § 2 Absatz 4 folgende Inhalte ausgewiesen sind:

- die vorgesehene Dauer im Mindestumfang nach Absatz 5,
- die vorgesehenen Anwesenheitszeiten gemäß § 7 und § 12 sowie
- die Wahrnehmung der in § 8 Absatz 3 und § 9 vorgesehenen Aufgaben.

(3) Der schulpraktische Teil der Fallarbeit ist ordnungsgemäß durchgeführt, wenn ein förderdiagnostischer Prozess – bestehend aus Gesprächen mit beteiligten Personen, unsystematischen und systematischen Beobachtungen und einer Förderplanung mit anschließender exemplarischer Umsetzung einer Förderung – umgesetzt und in einer schriftlichen Seminararbeit erfolgreich dokumentiert wurde.

(4) Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von der Studentin oder dem Studenten zu verantwortenden Verhinderungen ist die Studentin oder der Student verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule und der Universität abzumelden und der Praktikumsschule ein ärztliches Attest oder eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(5) Für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters gilt die Dauer bzw. regelmäßige Anwesenheitszeit als erfüllt, wenn diese mindestens 85 % der vorgesehenen Dauer bzw. der vorgesehenen regelmäßigen Anwesenheitszeit beträgt.

(6) Wenn die Dauer bzw. regelmäßige Anwesenheit für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters weniger als 85 %, aber mehr als 50 % beträgt und die schulorganisatorischen Möglichkeiten es zulassen, können die Fehlzeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden, um die erforderlichen Zeiten nach Absatz 5 zu erfüllen. Das Nachholen der Fehlzeiten soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Falle einer längeren Unterbrechung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob die Fehlzeiten nachgeholt werden können.

(7) Betragen die Fehlzeiten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters 50 % oder mehr der Dauer bzw. der regelmäßigen Anwesenheit, muss der gesamte schulpraktische Teil wiederholt werden. Dies soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

(8) Nicht bestandene Leistungen der Begleitveranstaltungen können eine Wiederholung des Praktikums bzw. von Teilen des Praktikums an Schulen erfordern. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Leiterin oder des Leiters des Praxisbüros des ZfLB.

(9) Die Studierenden beachten die Schulordnung und die Regeln, die in der Schule für den Umgang miteinander gelten.

(10) Wenn aufgrund schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen der Unterricht in den Schulen ganz oder überwiegend eingestellt und durch Distanzunterricht (z.B. digitale oder digital gestützte Formate) ersetzt wird, kann das Praktikum ganz oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt werden.

(11) Die Studierenden haben über in der Schule bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Dies sind insbesondere Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte. Die Studierenden müssen eine vom Praxisbüro des ZfLB bestimmte Verschwiegenheitserklärung unterschreiben und diese zu Beginn des jeweiligen Schulpraktikums unaufgefordert der Schulleitung vorlegen.

## § 6

### **Zeitpunkt und Umfang des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester ist in den Studienverlaufsplänen dem zweiten Semester zugewiesen.

(2) Der schulpraktische Teil beginnt in der Regel am 18. Februar eines Jahres, sofern dies ein Montag ist, ansonsten an dem ersten Montag nach dem 18. Februar.

(3) Der schulpraktische Teil endet mit Beginn der Sommerferien an Schulen, es sei denn, der Schwerpunkt „Schuleingangsdiagnostik“ gemäß § 12 wurde belegt.

(4) Im Masterstudiengang M.Ed. IP GyOS umfasst das Praxissemester 24 CP, die sich wie folgt aufteilen:

- Der schulpraktische Teil umfasst 15 CP und
- in beiden Studienfächern und in den Erziehungswissenschaften wird je eine Begleitveranstaltung im Umfang von jeweils 3 CP durchgeführt.

(5) Im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar umfasst das Praxissemester 27 CP, die sich wie folgt aufteilen:

- Der schulpraktische Teil umfasst 15 CP und
- in den drei Studienfächern und in den Erziehungswissenschaften wird je eine Begleitveranstaltung im Umfang von jeweils 3 CP durchgeführt.

(6) Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder inklusionspädagogische Module mit höherem Umfang eingebunden sein. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnungen.



## § 7

### **Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters**

(1) Der wöchentliche Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil beträgt 25 Stunden; eine Stunde entspricht 60 Minuten. In diese Zeit fallen alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, die für die Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erforderlich sind. Die Studierenden können mit den Mentorinnen und Mentoren vereinbaren, dass innerhalb des schulpraktischen Teils einige Aufgaben (z.B. Vorbereitung des Unterrichts oder Bearbeiten von Reflexionsaufgaben) zu Hause durchgeführt werden. Die Anwesenheit in der Schule beträgt pro Woche mindestens 15 Stunden an mindestens drei Tagen. Die Anwesenheitszeit in den Schulen wird mit den Mentorinnen und Mentoren vereinbart und in der Schulbescheinigung gemäß § 2 Absatz 4 bestätigt.

(2) Der Besuch der Begleitveranstaltungen in den Studienfächern und in den Erziehungswissenschaften an der Universität Bremen gemäß § 10 hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Schule.

## § 8

### **Ziele und Inhalte des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester umfasst ein in das Studium integriertes Langzeitpraktikum in der Schule. Im Praxissemester sollen Studierende

- das eigene unterrichtliche und pädagogische Handeln vor dem Hintergrund des an der Universität erworbenen Wissens unter Anleitung planen, erproben und wissenschaftlich reflektieren;
- Kompetenzen (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren) gemäß den Standards für die Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz (KMK) vertiefen;
- Schule in der Gesamtheit der an Lehrpersonen gestellten Anforderungen mit der Vernetztheit und Komplexität der Aufgaben in einer berufsnahen Praxissituation erleben. In dieser stellt der Lernort Schule über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum das Zentrum des Studiums dar;
- Beobachtungen und Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtspraxis theoriegeleitet analysieren;
- das eigene professionelle Selbstkonzept über einen längeren Zeitraum durch eine begleitende Rollenreflexion weiterentwickeln, die Entwicklung des professionellen Selbstkonzepts wahrnehmen und auf dieser Grundlage die Entscheidung für den Lehrerberuf reflektieren.

(2) Die angestrebten Ziele erfordern einen längerfristigen und kontinuierlichen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden. Dieser benötigt die folgenden Bedingungen, die nur im Rahmen des Praxissemesters gewährleistet werden können:

- Eine kompetente und kontinuierliche Beratung und Begleitung der Studierenden parallel zur Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.
- Eine regelmäßige Kooperation zwischen Schule und Universität.
- Die Durchführung in einem zusammenhängenden Zeitraum von ca. 16 Wochen, in dem der Lernort Schule im Mittelpunkt steht und in dem außer den Begleitveranstaltungen keine weiteren universitären Veranstaltungen im Studienverlaufsplan vorgesehen sind.

(3) Folgende Inhalte leiten die Ausgestaltung des Praxissemesters. Die Studierenden:

- planen, gestalten und reflektieren Lernarrangements;
- erproben zentrale didaktische/pädagogische Konzepte und Verfahren in der Anwendung;
- analysieren und reflektieren kritisch das eigene unterrichtliche Handeln. Dazu gehört insbesondere die Gegenüberstellung von Planungen und Zielen mit den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtsverläufen und Lernwirkungen;
- beobachten und erproben den Umgang mit heterogenen Lerngruppen in der Schule;
- lernen den professionellen Umgang mit Methoden und Instrumenten der Erfassung von Lernverläufen kennen, erproben sie in der Schulpraxis und verwenden sie in der Beratung von Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls Eltern;
- wenden Leistungsrückmeldungen fach- und situationsgerecht an und begründen sie adressatengerecht;
- initiieren Lernprozesse, die auf die individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind;
- gewinnen Erfahrung in der längerfristigen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler (sowohl durch eigenes Unterrichten als auch durch Beobachtung);
- lernen Fach- und Gesamtkonferenzen kennen;
- lernen den Erziehungsauftrag von Schule in seiner Umsetzung kennen;
- erarbeiten aus systematisch-forschender Perspektive Phänomene des Praxisfeldes;
- nehmen aktiv am Schulleben teil und machen sich mit institutionsgebundenen Regeln vertraut;
- nehmen im Rahmen der gegebenen schulischen Möglichkeiten an Elterngesprächen und an Beratungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern teil;

- arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen zusammen, um unterrichts- oder schulbezogene Probleme gemeinsam zu lösen;
- entwickeln das eigene professionelle Selbstkonzept durch eine begleitete Rollenreflexion weiter;
- lernen die Arbeit im „Zentrum für unterstützende Pädagogik“ mit praktischen Anteilen kennen. Soweit möglich, erhalten die Studierenden Einblick in die Zusammenarbeit mit den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ).

(4) Die fachbezogenen Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Fächer und der Erziehungswissenschaften beschrieben.

## § 9

### **Teilweise oder vollständig selbst gestalteter Unterricht im Praxissemester**

(1) Im Praxissemester müssen Studierende Unterricht planen, unter Begleitung durchführen und reflektieren.

(2) Die unterrichtliche Tätigkeit erfolgt in Anwesenheit einer zuständigen Lehrperson, die die Studierenden unterstützt und berät.

(3) Im Masterstudiengang M.Ed. IP GyOS wird im Rahmen des schulpraktischen Teils in jedem der beiden Fächer im Umfang von 10-12 Unterrichtsstunden in der Regel vollständig selbst geplanter Unterricht durchgeführt und reflektiert. Im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ findet der selbst gestaltete Unterricht mehrheitlich in Bezug zu dem studierten Unterrichtsfach statt. Außerdem können in maximal 4 Unterrichtsstunden einzelne Schülerinnen oder Schüler, Kleingruppen oder die gesamte Lerngruppe in einem nicht-studierten Fach zusammen mit der Fachlehrkraft unterstützend begleitet und gefördert werden. In diesem Fall obliegt die Planung des Unterrichts der Fachlehrkraft.

(4) Im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar wird im Rahmen des schulpraktischen Teils in jedem der drei Fächer im Umfang von 7-8 Unterrichtsstunden in der Regel vollständig selbst gestalteter Unterricht durchgeführt. Im Studienfach Inklusive Pädagogik findet der selbst gestaltete Unterricht in Bezug zu einem studierten Unterrichtsfach statt.

(5) Die unterrichtliche Tätigkeit kann anteilig als Einzelförderung von Schülerinnen bzw. Schülern oder als Fördermaßnahme in Kleingruppen durchgeführt werden.

## § 10

### **Durchführung der Begleitveranstaltungen des Praxissemesters**

(1) Die Begleitveranstaltungen werden von der Universität konzipiert und von einer bzw. einem haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen durchgeführt. Dafür können insbesondere Fachleiterinnen bzw. Fachleiter des LIS, die über

die Qualifikation für das jeweils zu betreuende Lehramt verfügen, herangezogen werden.

(2) Die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters finden verteilt auf die Wochentage statt. Angebotsturnus und Zeitpunkt der Durchführung werden im Rat des ZfLB auf Empfehlung des Thementausschusses „Schulpraktische Studien“ hin beschlossen.

(3) Um Überschneidungsfreiheit sicherzustellen, werden die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters nach einer Zeitfenstervereinbarung durchgeführt. Die Festlegung der Zeitfenstervereinbarung erfolgt im Rat des ZfLB auf Empfehlung des Thementausschusses „Schulpraktische Studien“.

(4) Während der Osterferien im Land Bremen finden keine Begleitveranstaltungen statt.

(5) Hinsichtlich der Priorität des Besuchs der Begleitveranstaltungen gegenüber den Aufgaben in der Schule gilt § 7 Absatz 2.

## § 11

### **Prüfungs- und Studienleistungen im Praxissemester**

(1) In den Begleitveranstaltungen jedes Studienfachs und in den Erziehungswissenschaften werden jeweils mindestens eine Leistung erbracht, die benotet oder unbenotet sein kann. Begleitveranstaltungen können in größere Module eingebunden sein. Näheres regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Bei der Bewertung der Leistung ist die Beurteilung durch die Schule zu berücksichtigen. Die Beurteilung durch die Schule erfolgt durch einen Feedbackbogen, der von der Universität bereitgestellt wird.

(3) Der schulpraktische Teil schließt mit einer Studienleistung ab, die aus einer Schulbescheinigung nach § 2 Absatz 4 besteht.

## § 12

### **Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik im Praxissemester des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“**

(1) In dem oben angeführten Studiengang ist der Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik wählbar, der im Praxissemester entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Für Studierende, die im Praxissemester den Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik gewählt haben, kann sich der schulpraktische Teil verlängern. Er wird in diesem Fall spätestens nach Ende der Sommerferien fortgesetzt. Der Zeitpunkt dafür wird zwischen der Schule und der Universität abgestimmt.

(3) Der wöchentliche Arbeitsaufwand für den schulpraktischen Teil in den Schulen beträgt bei einem verlängerten schulpraktischen Teil in der Regel 20 Stunden; eine

Stunde entspricht 60 Minuten. Die erziehungswissenschaftliche Begleitveranstaltung findet als Begleitveranstaltung zur Schuleingangsdiagnostik statt.

(4) Der Studienbereich Erziehungswissenschaften der Universität Bremen schließt mit den Schulen, an denen der Schwerpunkt Schuleingangsdiagnostik durchgeführt wird, Kooperationsvereinbarungen ab.

## § 13

### **Fallarbeit**

(1) Die Fallarbeit fördert den Aufbau von Kompetenzen der Studierenden in den Bereichen

- Kenntnisse und Reflexion von Modellen zur individuellen Förderplanung,
- Durchführung diagnostischer Verfahren (einschließlich sonderpädagogischer diagnostischer Verfahren) und
- Entwicklung und Umsetzung von Förderplänen.

Für die Umsetzung der Praktikumsziele arbeitet die Studentin oder der Student mit einer Fallschülerin oder einem Fallschüler.

(2) Die Fallarbeit ist eingebunden in ein inklusionspädagogisches Modul zu Förderplanung und Fallarbeit sowie ein vorbereitendes Modul zu Diagnostik und Förderung. Schulartspezifische und förderschwerpunktspezifische Kompetenzen und Inhalte sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Der schulpraktische Teil der Fallarbeit schließt an das Praxissemester an und wird studienbegleitend an ausgewählten Tagen durchgeführt. Die Fallarbeit soll im neuen Schuljahr an derselben Schule und in der Regel in derselben Klasse stattfinden, an der das Praxissemester absolviert wurde.

(4) Die Studierenden organisieren den schulpraktischen Teil der Fallarbeit in Absprache mit der Praktikumschule und führen ihn in Zusammenarbeit mit der Mentorin oder dem Mentor durch.

(5) Die Fallarbeit kann nur durchgeführt werden, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist. Das schriftliche Einverständnis ist rechtzeitig vor Beginn des schulpraktischen Teils der Fallarbeit seitens der Studentin oder des Studenten einzuholen; die Schulleitung und die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik sind über die Einholung des schriftlichen Einverständnisses in Kenntnis zu setzen. Das schriftliche Einverständnis muss der Schulleitung und der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik vor Beginn der Fallarbeit vorgelegt werden.

(6) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf schutzwürdige Interessen gelten in der Fallarbeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 11 entsprechend.

## § 14

**Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Schulleitung und des Praxisbüros des ZfLB.

## § 15

**Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. April 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen